

1938: Hedwig K., ehemalige Hebamme, bittet um eine Stelle

Wien am 15. 7. 1938.

[Handwritten signature]

Personalminister

Dr. Leopold Figl

St. Pölten

Ges. Zeh.

Guten Morgen!

Ich beehre mich zu erlauben mich an Sie Herr Personalminister Dr. Figl eine
Zeile zu richten, den mirigen Besuchen als es möglich war mit dem Ziel Ihre
gütige Freundlichkeit meinen Dienst wissen zu lassen und ebenso um von mir einen meinen
Dienst angebotene Stelle zu erbitten.

Mein Herr Personalminister Dr. Figl, wurde ich durch einen Tod meiner Lebens-
verheiratete Frau im Jahre 1921 Hebamme und habe meinen Dienst in St. Pölten
Lonsdorf der Markt am St. Pölten die schmerzhaften Verhältnisse
immer weniger Kinder ein Volk kommen, so hatte ich manchen Jahr
Krank & Pöbeln mal dazu hatte ich einen Kranken Lebensgefährten der
nicht anders konnte malten mir in dessen letztes Jahr die. Und als
im Jahr 1934 mein Lebensgefährte wegen Herzkrankeinstellung
nach 2 bis 3 Jahren die Verständigung meines Dienst entzogen
mich es ist mir nicht klar von dem Hebamme Dienst & wurde 37 ab
bei mir in St. Pölten und seit 1936 nicht so sehr beschränkt die ich im
Dienst um das andere an alle früheren Personalminister und auch
dennoch durch Opfer bei einem Leiden der mich haben mir aus es ihm
aufstandes los zu sein geben. Und die ich von oben in die besten
Klage geschrieben und ich alle beschränkt und nun mit 40 in dem
1944. wo ich im Dezember 1934 eine Stelle am Eintritt der Hebamme
wird das Leben meine mir beschränkt. Und so habe ich den Tag
fast so wie eine Erinnerung frei bekommen konnte & malen die
in einem seiner gemachten Volk. In einem Punkt in dem Früher 4 doll.
Killer geht möge in dem Früher immer erhalten und dem Wohl und
Kunde oben dem grossen Volk zu helfen. Und so komme ich als St. Pölten
mit meinem gütigen Verständnis zu Ihnen Herr Personalminister Dr. Figl

Seit 1921 ist Hedwig K. Hebamme in St. Pölten /Loosdorf bei Melk. Da durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse immer weniger Kinder zur Welt kommen, hat sie manches Jahr keine 5 Geburten. Ihr Lebensgefährte ist krank und kann nichts verdienen. 1934 verliert er wegen nationalsozialistischer Einstellung nach achttägiger Haft ohne jede Verständigung seinen Beruf als Dachdecker. In ihrer Notlage vergisst Hedwig ihre Bedenken und verstößt gegen den § 144 (Verbot des Abbruchs). Daraufhin wird ihr im Dezember 1934 die Niederlassungsbewilligung entzogen. Am 16. März 1938 bittet sie Sozialminister Hofrat Dr. Hugo Jury um Hilfe. Sie und ihr Lebensgefährte sehnten den Tag herbei, an dem sie ihre Gesinnung frei bekennen können: „o welches Glück für unser armes gemartertes Volk tausend Dank unserem Führer Adolf Hitler Gott möge unseren Führer immer erhalten und Ihn Kraft und Stärke geben sein großes Volk zu führen“. Seine Gesinnung ist auch die ihrige, wie auch all ihrer namentlich aufgezählten Verwandten und Bekannten. Durch die Angliederung „ans große Reich“ würde man ja auch den deutschen Gesetzen unterstehen und „dieses alte Gesetz vom Jahre 1774 durch Maria Theresia“ ist somit hinfällig. Hedwig K. bittet den Minister um seine gütige Fürsprache, damit sie ihren Beruf wieder erlangt oder eine entsprechende andere Stelle erhält. Sie spricht den Sozialminister als ihren Lebensretter an, weil er ihr schon früher geholfen hat: Bei ihrem Magendurchbruch hat er sich sofort mit einigen Spitälern in Wien in Verbindung gesetzt, bis sie schließlich in das Dr. Luegerspital gebracht und sofort operiert wurde. Jetzt soll er ihr helfen, damit sie ihren Beruf wieder ausüben darf. Sollte es nicht mehr möglich sein wird sie es schmerzlich bedauern, aber ihn bitten, ihr zu einer anderen Stelle zu verhelfen, da sie als langjährige Hebamme mit Kinderkurs auch für andere Zwecke einsetzbar ist. Auch ist es ihr egal, ob diese Stelle in St. Pölten oder Wien Umgebung ist. Sie möchte nur dieser bitteren Not entgehen. Sie hat alles versetzt und ist bereits wieder seit zwei Monaten den Zins schuldig. Der Brief wird abgelehnt: ‚Da der Gen. die Niederlassungsbewilligung wegen Verfehlung nach § 144 StG entzogen worden ist, besteht auch nach dem Umbruche keine Möglichkeit, Sie zum Hebammenberufe wieder zuzulassen. Ihr eine sonstige Stelle zu verschaffen ist nicht Sache der Behörde; der Herr Minister hat eine diesbezügliche Persönliche Veranlassung abgelehnt.‘

Quelle: Archiv der Republik, Karton 2349, Hebammen, 35.963/38